

Reformdebatten in der Dauerschleife?

– Juristenausbildung als Denkort kritischer Reflexion –

Summary

The need for a reform in legal education is a never-ending discussion in law. Year after year a new crisis is conjured up and buzzwords like an unwillingness to reform and stagnation determine the supposedly stalled-out history of development. A historical study of the reform discourse disproves this negative judgment of the topic and thus serves as an impetus for a fundamental reevaluation of the reform debates. A selective and exemplary study of three independent excerpts of the discourse from the last three centuries makes it clear that it is not a stagnated debate. On the contrary, the catalysts, goals, arguments, actors, and in particular the general orientation of legal education differ greatly. What is constant, however, is a perpetual reassessment and redefinition of jurisprudence in society and academics. The continual reform debates thereby create an opportunity for critical self-reflection and, more so than the reforms themselves, are of central importance for the law.

Résumé

La faible propension à la réforme de la formation des juristes est une question récurrente de la science juridique. Chaque année est ponctuée par une nouvelle crise à ce sujet, marquée par des slogans comme « absence de volonté réformatrice » ou « stagnation », maux qui seraient la cause d'un retard dans l'évolution de la formation des juristes. Un examen historique du discours touchant à la réforme de cette formation contredit cette vision négative et permet ainsi d'appréhender cette question d'un œil entièrement neuf. Ainsi, en partant de trois extraits de ce discours de ces trois derniers siècles et sans aucun lien entre eux, une étude très sérieuse et conduite point par point montre bien qu'il ne peut être question de stagnation dans ces débats. Bien au contraire, on peut très clairement y distinguer les déclencheurs, les objectifs, les arguments, les acteurs et tout particulièrement l'idéal de la formation juridique tel qu'on se le représente. La recherche permanente de la place et la redéfinition des sciences juridiques dans la société et vis-à-vis de la science constituent toutefois une constante. Ces débats persistants représentent ainsi un lieu d'auto-réflexion critique et sont à ce titre – bien plus que les réformes elles-mêmes – d'une importance capitale pour la science juridique.

Ihr habt jetzt das Studium der Rechtswissenschaft mit der gleichen Ahnungslosigkeit begonnen wie die Generationen vor euch. Und in ein paar Semestern werdet ihr vor lauter Paragraphen die Fragen nach Inhalt, Funktion, Methodik schon gar nicht mehr stellen. Auf diese Weise werdet ihr mit einiger Sicherheit gute und brave Juristen – gut im Sinne alter deutscher Juristentradition, das heißt staatsdienend und staaterhaltend, das Vorgestern mit allen Mittel und gesetzesinterpretatorischen Winkelzügen gegen das Morgen verteidigen, als Apostel der Statik und Feind jeder Dynamik.

Christopher Hein, 1969 Aufruf „An alle Erstsemester“, zitiert nach: Der Spiegel 32/1969, S. 86.

Mit diesem Aufruf „An alle Erstsemester“ war der (*West-*)Berliner Jurastudent *Christopher Hein* 1969 weder der einzige noch der erste Kritiker, der die deutsche Juristenausbildung anprangerte. Monografien, Tagungsbände, Reden und Aufsätze über die Reformbedürftigkeit des juristischen Studiums in *Deutschland* füllen ganze Bibliotheken. Gleich mit welchem großem Tatendrang man sich an dieses Thema wagt, spätestens nach der Lektüre der ersten Abhandlungen verliert man jeglichen Mut. Denn das Panorama, das sich entfaltet, scheint ein Bilderkarussell der Desillusion, der Stagnation und der permanenten Niederschläge. Schon 1886 – und damit hundert Jahre vor *Heins* Appell – beklagt der Spätromantiker *Heinrich Dernburg*, dass man sich „Jahr aus Jahr ein“ mit diesem Thema beschäftige, ohne „ein Einwirken von diesem allen auf das Bestehende“. ¹ Und auch heute, wiederum fast ein halbes Jahrhundert nach *Hein*, scheint die Situation kaum anders. Eine Konferenz zur Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung jagt die andere, und immer noch erscheint in regelmäßigen Abständen ein Aufsatz, der mit den Worten „wieder einmal“ beginnend, die ausweglose Situation der reformunfähigen Juristenausbildung beklagt. Gerade derzeit wird die Rechtswissenschaft von manchen Kritikern als „orientierungslos“ bezeichnet, der Ausbildungsliteratur ein „unkritischer Rechtsprechungspositivismus“ attestiert und die „intellektuelle Attraktivität“ der deutschen Juristenausbildung angezweifelt. ²

Und trotzdem, oder vielleicht gerade deshalb, widmet sich der vorliegende Aufsatz eben diesem Dauerthema der Rechtswissenschaft. Er ist angeregt durch die diesjährige *Sommertagung der International Max Planck Research School for Comparative Legal History (IMPRS)*, die vom 08. bis 09. Juni 2012 in *Herborn* stattfand. ³ Unter dem Titel „Juristerei: Wissenschaft oder Handwerk? Die Juristenausbildung in der Dauerkrise“ reihte sich auch diese Veranstaltung in die lange Liste derjenigen ein, die sich mit der Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung befassen. Anliegen dieses Beitrages ist nicht, eine neue oder fortdauernde Krise heraufzubeschwören oder ein neues Ausbil-

1 *Heinrich Dernburg*, zitiert nach *Hugo Seiter*, *Juristenausbildung zwischen Tradition und Reform*, Konstanz 1982, S. 9.

2 *Miloš Vec*, Brot und Butter der meisten Juristen sind Blut und Blech. Eine Tagung der VW-Stiftung diskutiert Reformen der Juristenausbildung und entzweit sich über streitbare Reformer, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung, Forschung und Lehre*, vom 14. Dezember 2011, S. N 5; *Klaus F. Röhl*, Blogbeiträge: Volkswagen Stiftung checkt Juristenausbildung: Rechtsgestalter als Dezisionsjuristen; Kleiner Nachtrag zur Juristenausbildung und zur nachfolgenden Karriere in der Rechtssoziologie, unter: <http://www.rsozblog.de/?p=1977> (abgerufen am: 1.9.2012).

3 Das Programm der Tagung ist abrufbar unter: <http://data.rg.mpg.de/IMPRSsommer-tagung2012.pdf> (abgerufen am: 1.9.2012).

dungskonzept zu entwickeln. Ganz im Gegenteil soll vorliegend gerade der Mythos einer pathologisch krisenbehafteten Juristenausbildung auf den Prüfstand gestellt werden. Im Wege einer historischen Betrachtung des Diskurses über die Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung widmet sich dieser Beitrag der Frage, ob die endlosen Debatten wirklich ein Zeichen für eine „Strukturkrise“⁴ der Juristenausbildung oder gar ein „Teufelskreis des Status quo“⁵ sind. So sah man es jedenfalls in den reformaffinen 1960er Jahren und vermutlich ließen sich auch leicht entsprechende Einschätzungen aus der Gegenwart finden. Passt vielleicht sogar *Karl Valentins* Bonmont: „Es ist alles schon gesagt, nur noch nicht von jedem“?

Um diese Fragen zu beantworten, soll vorliegend die geschichtliche Entwicklung des Reformdiskurses in drei Aufzügen pointiert betrachtet werden. Damit beschränkt sich die rechtshistorische Betrachtung auf eine punktuelle und exemplarische Untersuchung dreier ausgewählter Reformen und Diskurse. Dieser gezielt ausschnittshafte Zugang soll es ermöglichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Debatten in ihrem jeweiligen Kontext hervorzuheben. Dabei sind nicht die einzelnen Ausbildungsmodelle Gegenstand der Untersuchung. Vielmehr konzentriert sich der Beitrag auf Auslöser, Ziele, Argumente, Akteure und inhaltlich-ideologische Aussagen, die die Debatten der jeweiligen Zeit geprägt haben. Lässt sich ein Wandel des Leitbildes der Juristenausbildung und des juristischen Selbstverständnisses erkennen oder zeichnet sich eine Konstanz in der Charakterisierung der Jurisprudenz ab?

I. Reformdebatten in der Juristenausbildung: Ein Déjà-vu in drei Aufzügen?

1. Die Herausforderung des „geheimnißvollen Ansehens“ der Jurisprudenz: Preußische Reformdebatten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Vor dem Hintergrund der Entstehung des *Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten (ALR)* richtete *Friedrich der Große* in einer Kabinettsordre vom 14. April 1780 eine Kampfansage an die preußischen Juristenfakultäten: „Wenn Ich, wie nicht zu zweifeln ist, meinen Endzweck in Verbesserung der Gesetze und der Prozeß-Ordnung erlange, so werden freylich viele Rechtgelehrten bey der der Simplifikation dieser Sache ihr Geheimnißvolles Ansehen verlieren, um ihren ganzen Subtilitäten=Kram gebracht, und das ganze Corps der bisherigen Advokaten unnütze werden. Allein Ich werde dagegen meine getreuen Unterthanen von einer nicht geringen Last befreyen, und desto mehr geschickte Kaufleute, Fabrikanten und Künstler gewärtigen können, von welchen sich der Staat mehr Nutzen zu versprechen hat.“⁶

Friedrich II. zeichnet hier ein neues unmissverständliches Leitbild für die preußischen Juristen. Der traditionelle Rechtsgelehrte galt ihm für das Staatswesen des aufgeklärten

4 *Rudolf Wassermann*, zitiert nach: *Der Spiegel* 32/1969, S. 86.

5 *Rudolf Wassermann*, Vorwort, in: Ders. (Hrsg.), *Erziehung zum Establishment. Juristenausbildung in kritischer Sicht*, Karlsruhe 1969.

6 Kabinettsordre vom 14.4.1780 zitiert nach *Peter Krause*, *Geschichte der Justiz- und Verwaltungsausbildung in Preußen und Deutschland*, in: Christian Baldus/Thomas Finkenauer/Thomas Rübner (Hrsg.), *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform*, Tübingen 2008, S. 95-126, S. 105, Anm. 34.

Absolutismus als nicht mehr tauglich. Juristen sollten funktionierender Teil einer umfassenden Durchgestaltung des Gemeinwesens sein. Der durch den Staat angestoßene Gestaltungswille am Juristen sowie des gesamten preußischen Justiz- und Rechtssystems diente als wichtige Strategie zur Machterhaltung der preußischen Regierung, weshalb diese energisch vorangetrieben wurde.⁷

Vereinheitlichung, Transparenz, Kontrolle und Effizienzsteigerung wurden bereits um die Mitte des 18. Jahrhunderts zu den bestimmenden Maßstäben der ersten Reformmaßnahmen des Rechts- und Justizsystems erhoben. Die Regierung setzte die Reformen schon bei der Ausbildung künftiger Juristen an, um so ihr Vertrauen in die Juristenschaft wiederzugewinnen.⁸

Mit der Einführung und Normierung eines preußischen Prüfungssystems und eines praktischen Vorbereitungsdienstes ab der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelang es den *Preußen*, qualifizierte und gut ausgebildete Juristen für den Staatsdienst zu rekrutieren.⁹ Die erfolgreiche Umsetzung der Neuerungen im Ausbildungs- und Laufbahnsystem trug nicht nur zur Professionalisierung der preußischen Justiz bei, sondern „formte einen zunehmend einheitlichen Geist und ein gewisses Standesbewusstsein.“¹⁰

Die staatliche Instrumentalisierung der Justiz, die mittels Reformen im Ausbildungssystem von der preußischen Regierung forciert wurde, setzte jedoch lediglich bei der staatlich geregelten praktischen Ausbildungsphase, der Auskultatoren- und Referendarausbildung, und den staatlich normierten Examen an. Vom Reformprozess bis dato dagegen ganz ausgeschlossen war das Rechtsstudium an den preußischen Universitäten. Die Institution Universität, die lange das Ausbildungsmonopol für angehende Juristen inne hatte, war somit von der staatlichen Indienstnahme verschont geblieben.

Die Pauschalkritik *Friedrich' II.* an den Juristenfakultäten und ihrer Funktion im juristischen Ausbildungssystem hatte die preußischen Rechtsprofessoren 1780 teils in Panik versetzt. Dennoch blieb die harsche Kritik zunächst folgenlos.¹¹

Frischen Wind kam in die Reformdebatte ein paar Jahre später. Als der staatliche Gestaltungswille konkrete Züge annahm, sollte auch die universitäre Juristenausbildung auf den Prüfstand gestellt werden. Noch während des Entstehungsprozesses des *ALR* proklamierte der preußische Großkanzler *Johann Heinrich von Carmer* 1788 in einer

7 *Regina Ogorek*, Richter und Politik – aus historischer Sicht, in: Werner Hoppe/Werner Krawitz/Martin Schulte (Hrsg.), *Rechtsprechungslehre. Zweites Internationales Symposium, Köln/Berlin/Bonn/München 1992*, S. 333-348, S. 335.

8 *Hans Hattenhauer*, Juristenausbildung – Geschichte und Probleme, in: *JuS 7/1989*, S. 513-520, S. 514.

9 Eine knappe Übersicht zur Entwicklung des praktischen Vorbereitungsdienstes bieten *Hattenhauer*, *Juristenausbildung* (wie Anm. 8), S. 512-520; *Thomas Rüfner*, *Historischer Überblick: Studium, Prüfungen, Berufszugang der Juristen in der geschichtlichen Entwicklung*, in: *Baldus/Finkenauer/Rüfner* (Hrsg.), *Juristenausbildung* (wie Anm. 6), S. 3-31, bes. S. 26-31; *Hubertus Leo*, *Einheitsjurist und Zweistufigkeit. Eine kleine Geschichte der juristischen Ausbildung in Deutschland*, in: *JR 2/1991*, S. 53-58. Zum preußischen Prüfungssystem im 18. Jahrhundert vgl. *Gerhard Dilcher*, *Die preußischen Juristen und die Staatsprüfungen. Zur Entwicklung der juristischen Professionalisierung im 18. Jahrhundert*, in: *Karl Kroeschell* (Hrsg.), *Festschrift für Werner Thieme zum 80. Geburtstag, Sigmaringen 1986*, S. 295-305.

10 *Dilcher*, *Juristen* (wie Anm. 9), S. 303.

11 *Krause*, *Justiz- und Verwaltungsbildung* (wie Anm. 6), S. 105-107.

Vorerinnerung zum allgemeinen Gesetzbuch, dass „künftige Juristen eine ganz neue Richtung erhalten“ müssten.¹² *Carmer* unterbreitete konkret Vorschläge, mit welchen Studieninhalten Rechtsstudenten zielgerichtet auf den Vorbereitungsdienst und ihre spätere Tätigkeit im Berufsleben vorbereitet werden könnten. Die Studienschwerpunkte sollten hierbei auf das Studium der Philosophie, des Naturrechts und der Rechtsgeschichte gelegt werden. Dem geltenden Recht ebenso wie dem *Römischen Recht* wurde dagegen nur ein geringer Raum im Lehrplan zugebilligt.¹³

Diesen Reformvorschlägen verlieh *Carmer* Nachdruck, indem er kurz nach der Veröffentlichung der *Vorerinnerung des allgemeinen Gesetzbuches* mit einzelnen prominenten preußischen Rechtsprofessoren in Korrespondenz trat.¹⁴ Obwohl die staatlichen Reformvorschläge mit geringer Entschiedenheit an die Universitäten herangetragen worden waren, stellten sie doch einen erheblichen Angriff auf die bekannte akademische Lehrfreiheit dar. Insbesondere die Relativierung der Bedeutung des *Römischen Rechts* war eine offensive Kritik am akademischen Selbstverständnis der Jurisprudenz. Lag doch der Wissenschaftsanspruch des Rechtsstudiums überhaupt erst in der Auseinandersetzung mit dem *Römischen Recht* begründet und bildete somit gleichsam das Fundament des Wissenschaftscharakters der Jurisprudenz.¹⁵ Das „geheimnisvolle Ansehen“ der Rechtsgelehrten, welches *Friedrich II.* schon 1780 als unzeitgemäß schalt,¹⁶ führte nun zu einem Rechtfertigungsdruck der Juristenfakultäten.

Im weiteren Verlauf der Reformdebatte verhielten sich die preußischen Rechtsgelehrten zunächst passiv. Eine Anpassung an die staatlichen Reformvorschläge fand lediglich ansatzweise statt, in dem unter anderem einzelne Juristenfakultäten Vorlesungen zum geltenden Recht veranlassten.¹⁷

Dennoch waren sie bestrebt, den zunehmenden Bedeutungsverlust der Universitäten im juristischen Ausbildungssystem aufzuhalten. Die durch den Rechtfertigungsdruck ausgelöste Selbstreflexion der Rechtsprofessoren in Bezug auf ihre Materie führte gegen Ende des 18. Jahrhunderts zu einer deutlicheren Positionierung im Reformdiskurs zur Neugestaltung der juristischen Ausbildung. Die Juristenfakultäten bemühten sich in der Folge weniger um eine Anpassung an die staatlichen Reformvorstellungen, sondern betonten im Reformdiskurs verstärkt den Wissenschaftscharakter des traditionellen Rechtsstudiums, mit dem sie den prominenten Platz des *römischen Rechts* im Rechtsstudium zu legitimieren suchten.¹⁸

Auch wenn die Diskussion um den Stellenwert des *Römischen Rechts* in der Juristenausbildung noch andauerte, berücksichtigten die staatlichen Reformer zunehmend auch die von Rechtsprofessoren vorgebrachten Standpunkte zum Rechtsstudium. Einig

12 *Johann Heinrich von Carmer* zitiert nach *Krause*, Justiz- und Verwaltungsbildung (wie Anm. 6), S. 107-109.

13 Ebenda.

14 Ebenda, S. 109 ff.

15 *Leo*, Einheitsjurist (wie Anm. 9), S. 55.

16 Kabinettsordre vom 14.4.1780 zitiert nach *Krause*, Justiz- und Verwaltungsbildung (wie Anm. 6), S. 105, Anm. 34.

17 *Matthias Bäumer*, Die Privatrechtskodifikation im juristischen Universitätsstudium. Problemanalyse im Spiegel historischer Reformdiskussionen, Frankfurt am Main u.a. 2008, S. 24-30.

18 *Krause*, Justiz- und Verwaltungsbildung (wie Anm. 6), S. 117.

waren sich beide Parteien zumindest in der Frage, was dringlich bei der Ausbildung von Studenten zu vermeiden sei. So schrieb 1794 *Carl Gottlieb Svarez* im Auftrag von Großkanzler *Carmer* an *Johann Christian Friedrich Meister*, Professor in *Frankfurt an der Oder*, dass das Studium dazu dienen müsse, „dem Staat nicht bloße Gedächtnishelden zuzuführen.“¹⁹

Die preußischen Rechtsgelehrten hatten zunächst auf die staatliche Reformherausforderung in einer – wenn auch diplomatischen – Weise abwehrend reagiert. Dennoch nutzten sie die Reformdebatte als Denkort zum Austausch der Standpunkte und Aushandeln der wechselseitigen Interessen. Beide Parteien zeigten sich im Reformdiskurs kompromissbereit, was die Basis zur Reflexion und Stabilisierung der bestehenden Verhältnisse bildete und den Weg für zukünftige Neuerungen ebnete.

Nachdem der an die Juristenfakultäten herangetragene Rechtfertigungsdruck sank und die rechtswissenschaftliche Identitätskrise der Universitäten im beginnenden 19. Jahrhundert überwunden schien, öffneten diese sich mit zunehmenden Engagement auch den von der Regierung vorgeschlagenen Reformen. Seit der Mitte der 1820er Jahre ergriffen die Universitäten verstärkt Maßnahmen, die die Studenten gezielter auch auf die staatlichen Eingangsexamen vorbereiten sollten.²⁰ So hatte die Rechtswissenschaft bewiesen, dass sie im Kontext einer zeitintensiven, aber daher nicht weniger zielführenden Reformdebatte durchaus in der Lage war, „Anpassungsschwierigkeiten“, die *Peter Krause* als prägnantes Merkmal der Entwicklung der deutschen Juristenausbildung herausstellt,²¹ zu überwinden.

2. *Erziehung zum politischen Juristen: Reformdebatten Ende der 1960er Jahre*

Die Reformdebatten, die Ende der 1960er Jahre entbrannten, können als der bisher medienwirksamste und radikalste Reformanstoß in der Geschichte der Juristenausbildung bezeichnet werden. „Nach jahrelanger Stagnation“ sollte die Reform endlich stattfinden, der „Teufelskreis des Status quo“ durchbrochen werden.²² Und dies schien in der Tat auch zu gelingen: Über einen Zeitraum von zehn Jahren wurde an acht verschiedenen Universitäten bundesweit nach dem so genannten Einstufenmodell der Versuch unternommen, den praktischen und den theoretischen Teil der Ausbildung miteinander zu verbinden.²³ Das preußische Erbe der zweistufigen Juristenausbildung wurde damit in einem in seiner Radikalität einmaligen, nahezu bundesweiten Versuch auf die Probe gestellt.

19 *Bäumer*, Privatrechtskodifikation (wie Anm. 17), S. 31.

20 *Krause*, Justiz- und Verwaltungsbildung (wie Anm. 6), S. 119-123.

21 Ebenda, S. 96.

22 *Wassermann*, Vorwort (wie Anm. 5).

23 Nahezu alle Länder beteiligten sich an dem Versuch: Baden-Württemberg (Universität Konstanz), Bayern (Universitäten Augsburg und Bayreuth), Bremen, Hamburg, Niedersachsen (Universität Hannover), Nordrhein-Westfalen (Universität Bielefeld) und Rheinland-Pfalz (Universität Trier).

a) Ein einmaliges Experiment

Die gesetzliche Grundlage dieser Reform bildete § 5 b des *Deutschen Richtergesetzes*. Diese Experimentierklausel, die am 10. September 1971 in Kraft trat, befähigte die Bundesländer, das theoretische Studium und die praktische Vorbereitung in einer „gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeneinhalb Jahren zusammen[zuf]assen“.²⁴ Wie genau diese auf zehn Jahre angesetzte Verzahnung von Wissenschaft und Praxis erfolgen sollte, blieb den experimentierfreudigen Universitäten selbst überlassen.²⁵ Die Klausel legte lediglich fest, dass das Erste Staatsexamen wahlweise durch eine Zwischenprüfung oder eine ausbildungsbegleitende Leistungskontrolle ersetzt werden könne.²⁶ Für die praktische Ausbildungszeit bei Gericht, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und in der Verwaltung wurde circa ein Drittel der Ausbildungszeit vorgesehen.²⁷ Sie sollte mit einer dem Zweiten Staatsexamen gleichwertigen Abschlussprüfung beendet werden.²⁸ Darüber hinaus konnten sich die Studenten in den letzten beiden Ausbildungsjahren im Rahmen eines Schwerpunktgebietes (wie etwa Zivilrecht, Strafrechtspflege, Verwaltung, Wirtschaft und Arbeit) spezialisieren.²⁹ Ein weiterer Schwerpunkt des Studiums sollte auf der Einbeziehung gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und sozialer Bezüge liegen.³⁰

Insbesondere aus politischen wie auch finanziellen Gründen³¹ wurde die Einstufige Juristenausbildung im Jahre 1984 jedoch durch ein weiteres *Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes* ohne eine sorgfältige Analyse der Ergebnisse abgeschafft.³²

b) Der politische Jurist

Es mögen die Reformbestrebungen in der Juristenausbildung Ende der 1960er Jahre lediglich ein Ausfluss des generellen Reformgedankens dieser Zeit gewesen sein. Einen

24 BGBl 1971 I 1557.

25 Hamburg und Bremen beispielsweise orientierten sich stark an dem vom Loccumer Arbeitskreis für Juristenausbildung ausgearbeiteten „Loccumer Modell“.

26 *Rudolf Wassermann*, Die Reform findet endlich statt. Vielfältige Experimente der Juristenausbildung; *Die Zeit* 15.2.1974, Ausgabe Nr. 08, unter: <http://pdf.zeit.de/1974/08/die-reform-findet-endlich-statt.pdf> (abgerufen am: 14.8.2012), S. 2.

27 Ebenda. Erste Vorschläge zur Gestaltung des Studiums bei *Hans Peter Bull*, Für die Abschaffung des „Vorbereitungsdienstes“. Programm einer neuartigen Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis bei der Ausbildung der Juristen, in: *Wassermann* (Hrsg.), *Erziehung* (wie Anm. 5), S. 65-79, S. 75 ff.

28 Erste Vorschläge zu einer Reformierung des Prüfungswesens bei *Karl Albrecht Schacht-schneider*, Einübung in die juristische Praxis?, in: *Wassermann* (Hrsg.), *Erziehung* (wie Anm. 5), S. 53 ff.

29 Ebenda, S. 53.

30 Loccumer Entschließung des Arbeitskreises für Juristenausbildung vom 4. November 1968, Dokumentation, in: *Wassermann* (Hrsg.), *Erziehung* (wie Anm. 5), S. 79-122, S. 89.

31 *Werner Birkenmaier*, Auf der Suche nach besseren Anwälten, *Die Zeit* 9.1.1981, Ausgabe Nr. 03, unter: <http://pdf.zeit.de/1981/03/auf-der-suche-nach-besseren-anwaeltten.pdf> (abgerufen am: 1.9.2012), S. 2 und S. 5.

32 BGBl. 1984 I 995. Studenten konnten noch bis zum 15. September 1985 ein Studium nach dem Einstufenmodell aufnehmen, BGBl. 1984 I 997, Art. 3 Abs. 1.

besonderen Stellenwert erhielten sie in den Augen Reformwilliger jedoch dadurch, dass es insbesondere die Rechtswissenschaft gewesen war, die in der Zeit des Nationalsozialismus ohne große Gegenwehr für die Belange des Regimes instrumentalisiert werden konnte.³³ Um zu verhindern, dass sich eine solche Instrumentalisierung wiederholen konnte, wollte man keine bloßen Rechtsdogmatiker mehr ausbilden, sondern Juristen, die sich ihrer Verantwortung für die Gesellschaft bewusst waren und vor der sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeit nicht die Augen verschlossen.³⁴

Die Diskussion um die Qualität der juristischen Ausbildung und deren Verbesserungsmöglichkeiten entbrannte an den Universitäten, insbesondere in *Frankfurt am Main, Gießen, Konstanz, Tübingen* und *Bochum*.

Nur wenige Studenten beteiligten sich jedoch aktiv daran.³⁵ Ihnen ging es mit Blick auf die Ein- und Durchführung einer eventuellen Ausbildungsreform vor allem um ein – im besten Fall gesetzlich verankertes – Mitbestimmungsrecht in inhaltlichen, persönlichen und organisatorischen Fragen.³⁶ Die zukünftigen Juristen begannen zudem zu hinterfragen, was ihnen als feststehend und unveränderbar präsentiert wurde. Sie diskutierten über Recht und Gerechtigkeit und verwahrten sich gegen die juristische Vorlesung als bloße Veranstaltung zur Wissensvermittlung.³⁷

Es waren in erster Linie Professoren wie *Jürgen Baumann, Thilo Ramm, Erhard Denninger* und *Rudolf Wiethölter*, die sich in der Diskussion über die juristische Ausbildung engagierten und so verhindern wollten, dass diese (erneut) im Sande verlief.³⁸ Das grundsätzlich durch Jahrhunderte hindurch unveränderte Ausbildungssystem³⁹ musste ihrer Meinung nach den Widerspruch überwinden, dass es sich am Ende der 1960er Jahre „an gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen orientiert[e], die längst weggefallen [waren], und an Leitbildern, die der Idee einer offenen und veränderungsbereiten Gesellschaft [zuwiderliefen]“.⁴⁰ Zum neuen Leitbild wurde der mündige, emanzipierte und insbesondere politische Jurist ausgerufen.⁴¹ „Wer heute Jurisprudenz betreiben will, ohne sich und seine Mitmenschen zu betrügen, muss bereit sein,

33 *Rudolf Wassermann* bezeichnet solche Juristen als „Werkzeug[e] fremden Willens“; *Rudolf Wassermann*, *Erziehung zum Establishment. Das Dilemma der Juristenausbildung*, in: *Wassermann* (Hrsg.), *Erziehung* (wie Anm. 5), S. 33–49, S. 39.

34 Ebenda, S. 40 f.

35 *Der Spiegel*, 32/1969, S. 86–99, S. 96.

36 *Thomas Blanke*, *Reform der Juristenausbildung*. Aus den parlamentarischen Beratungen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und aus Diskussionen 1970/71, in: *Zur Sache 5/71. Themen parlamentarischer Beratung*, Stuttgart 1971, S. 129–133, S. 131. *Dietrich Harke*, *Reform der Juristenausbildung*. Aus den parlamentarischen Beratungen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und aus Diskussionen 1970/71, in: *Zur Sache 5/71. Themen parlamentarischer Beratung*, Stuttgart 1971, S. 133–137, S. 135.

37 *Der Spiegel*, 32/1969, S. 86.

38 *Rudolf Wassermann*, *Erziehung* (wie Anm. 33), S. 35.

39 Ebenda, S. 41.

40 Ebenda.

41 *Rudolf Wiethölter*, *Jura studieren*, in: *Aspekte* 1968/4, S. 8–10, S. 9; *Rudolf Wiethölter*, *Anforderungen an den Juristen heute*, in: *Wassermann* (Hrsg.), *Erziehung* (wie Anm. 5), S. 1–31, S. 31; *Dietrich Oehler*, *In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?*, in: *Verhandlungen des 48. Deutschen Juristentages Mainz 1970*. Bd. I (Gutachten), S. E 1–E 157, S. E 115.

aufklärerisch zu wirken“ – so beschrieb *Rudolf Wiethölter*, der „Übervater“⁴² der Reformbewegung, die Anforderungen an die Juristen.⁴³ Der Jurist, der sich nur an die gesetzliche Systematik wie an die juristische Dogmatik und Gesetzesinterpretation halte, sei ein Jurist von gestern und sehe die Welt nicht in ihrer politischen und wirtschaftlichen Dimension.⁴⁴

Es bestand zwar auch unter den Reformgegnern – sie verstanden sich mehrheitlich als „Praktiker“ – Einigkeit, dass die Juristenausbildung nicht in ihrem Status quo verharren sollte. Allerdings wollte man die Ausbildung lediglich schrittweise verändern.⁴⁵ Es gab nur wenige Praktiker, die – wie beispielsweise der damalige Frankfurter Landgerichtspräsident *Rudolf Wassermann* – eine grundlegende Reform der Justiz anstrebten und die juristische Ausbildung für soziale, gesellschaftliche und politische Belange öffnen wollten.⁴⁶ Die Gegner warnten vor dem von ihnen als allzu stark empfundenen „Experimentiercharakter“ einer Reformierung der Ausbildung und sahen in der Erprobungsphase ein „Experiment mit Menschen“.⁴⁷ In diesem Zusammenhang wurde auch das von den Reformern gezeichnete Leitbild des politischen Juristen harsch kritisiert. Oberflächlich betrachtet könne, so die Kritik, diesem Bild unumschränkt zugestimmt werden, allerdings verberge sich dahinter die in der generellen Protestbewegung der Sechzigerjahre eingebettete Vorstellung des politisch agierenden Juristen.⁴⁸ Ein Jurist müsse sich jedoch ständig seiner Bindung an Recht und Gesetz (insbesondere das Grundgesetz) bewusst sein.⁴⁹ Kritik wurde zudem an dem Vorhaben der Befürworter geübt, andere Gesellschaftswissenschaften in die juristische Ausbildung zu integrieren. Dies führe zu „einer Halbbildung auf allen Gebieten, einschließlich des eigenen Faches“.⁵⁰ Schließlich gaben die Gegner zu bedenken, dass es sich bei den Beweggründen für eine Reform eher um solche theoretischer Natur handele, welche jedoch in der Praxis umzusetzen seien.⁵¹

Für die Befürworter der Reform spielte dieses Argument eine eher untergeordnete Rolle. Die Umsetzung der neuen Ideen sollte ihrer Ansicht nach gerade nicht im Rahmen

42 *Uwe Wesel*, Wenn die Linken Schlipse tragen, Die Zeit 26.11.1998, Ausgabe Nr. 49, unter: http://pdf.zeit.de/1998/49/Wenn_die_Linken_Schlipse_tragen.pdf (abgerufen am: 1.9.2012), S. 4.

43 *Wiethölter*, Jura studieren (wie Anm. 41), S. 10.

44 Der Spiegel, 32/1969, S. 86-99, S. 89.

45 *Herbert Hoecht*, Reform der Juristenausbildung. Aus den parlamentarischen Beratungen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und aus Diskussionen 1970/71, in: Zur Sache 5/71. Themen parlamentarischer Beratung, Stuttgart 1971, S. 144-145, S. 144; *Walther Richter*, In welcher Weise empfiehlt es sich, die Ausbildung der Juristen zu reformieren?, in: Verhandlungen (wie Anm. 41), S. F 1- F 212, S. F 210.

46 Der Spiegel, 32/1969, S. 86-99, S. 93.

47 *Robert Fischer*, Reform der Juristenausbildung. Aus den parlamentarischen Beratungen der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und aus Diskussionen 1970/71, in: Zur Sache 5/71. Themen parlamentarischer Beratung, Stuttgart 1971, S. 158-165, S. 165.

48 *Oehler*, Ausbildung (wie Anm. 41), S. E 116 und E 118 f.

49 Ebenda, S. E 1-E 157, S. E 124.

50 *Klaus Vogel*, Rechtsstudium in „Blockeinheiten“?, in: JZ 1970, S. 15-21, S. 15.

51 *Alfred Rinken*, Rückkehr zur einheitlichen Juristenausbildung?, in: *Detlef Merten* (Hrsg.), Probleme der Juristenausbildung, Schriftenreihe der Hochschule Speyer 79, Berlin 1980, S. 125-130, S. 126.

des alten Systems als Sinnbild der Stagnation erfolgen, sondern vielmehr ein vollständig neues System geschaffen werden.⁵²

c) *Die Reform wird gestoppt – die Debatte geht weiter*

Die Reformdebatte Ende der 1960er/Anfang der 1970er Jahre war keine genuin juristische. Sie war vielmehr Teil einer großen gesellschaftlichen und politischen Reformbewegung. Dabei war es eine Gruppe engagierter Professoren, die die Diskussion vorantrieb und als ihr Leitbild für die Ausbildung den politischen Juristen vorgab. Allein dieser könne, so ihre Vision, mit den von Gesellschaft und Wirtschaft an die Rechtswissenschaft und somit auch an die juristische Ausbildung gestellten Anforderungen umgehen. Man hatte den Anspruch, mit der Reformierung der Ausbildung zugleich eine Modernisierung der Gesellschaft zu erreichen. Wie es *Rudolf Wiethölter* 1982 formulierte: „Anno 1968 gab es Konzeptionen zur Reform von Juristenausbildung in Fülle, aber kaum gewichtige Veränderungsinteressen. Heute gibt es gewichtige Veränderungsinteressen, aber keine Konzeptionen.“⁵³

Durch den frühen Abbruch des „Experiments“ der Einstufenausbildung Anfang der 1980er Jahre wurde der eingeleitete Reformprozess abrupt gestoppt. Die Reformdebatte ging jedoch weiter.

3. *Vom Wechseln der Pferde im Fluss: Bologna und die Rechtswissenschaft*

Das Schlagwort der aktuellen Debatte ist ohne Zweifel „Bologna“. Die deutschen Juristen tendieren dabei zu einer gewissen Skepsis: „Bologna‘ ist radikal und stellt eine stille gesellschaftliche Revolution dar, die Europa noch ‚den Kopf kosten‘ könnte“.⁵⁴

a) *Anstoß von außen*

Der Anstoß zur gegenwärtigen Debatte um eine – erneute – Reform kam also gewissermaßen doppelt von außerhalb: er kam von außerhalb der Rechtswissenschaft und er erfolgte von außen auf die innerstaatlichen Ausbildungsverhältnisse, nämlich aus der europäischen Wissenschaftspolitik. Ziel der mit dem Namen der alten Universitätsstadt *Bologna* verbundenen Reform ist die Vereinheitlichung des europäischen Hochschulraums, insbesondere in Bezug auf seine Studienstrukturen und Abschlüsse.⁵⁵ Die Vor-

52 *Rudolf Wassermann*, *Erziehung* (wie Anm. 33), S. 36 und S. 41; *Karl Albrecht Schacht-schneider*, *Einübung* (wie Anm. 28), S. 55.

53 *Rudolf Wiethölter*, *Wissenschaftskritische Ausbildungsreform – Anspruch und Wirklichkeit*, in: *Robert Francke/Dieter Hart/Rüdiger Lautmann/Peter Thoss* (Hrsg.), *Einstufige Juristenausbildung in Bremen. 10 Jahre Bremer Modell*, Neuwied/Darmstadt 1982, S. 7-33, S. 7.

54 *Marcel Senn* *Rechtswissenschaft nach der Bologna Reform*, in: *RECHTSWISSENSCHAFT 2010*, S. 218-224, S. 218 f.

55 Eine Übersicht über die Erklärungen von Bologna und den Folgekonferenzen mit Verlinkung zu den einzelnen Dokumenten in deutscher Sprache findet sich unter <http://www.bmbf.de/de/15553.php> (abgerufen am: 1.9.2012).

gaben auf europäischer Ebene waren insoweit zwar allgemein gehalten und zudem für die Unterzeichnerstaaten nicht verbindlich. Doch spätestens seit der Konkretisierung der Vorgaben in *Deutschland* im Juni 2003 muss sich auch die Rechtswissenschaft mit der Frage nach „Bologna“ befassen: die Einführung einer Bachelor-Master-Struktur mit dem berufsqualifizierenden Bachelor als Regelabschluss würd eine erhebliche Umstrukturierung des Studiums erfordern.⁵⁶

Die vorläufige Zurückstellung unter anderem der Rechtswissenschaft beim Bologna-Prozess war von Seiten der Wissenschaftspolitik keineswegs als dauerhafte Ausnahme gedacht.⁵⁷ Rechtswissenschaft, Rechtspraxis und Rechtspolitik wehrten sich aber zunächst einmütig und vehement gegen eine Umstrukturierung der juristischen Ausbildung.⁵⁸ Diese Reformunwilligkeit der Juristen wurde und wird von Wissenschaftspolitikern, Hochschulrektoren wie auch breiterer Öffentlichkeit mit Unverständnis und Argwohn betrachtet.⁵⁹ Bezeichnend die vielzitierte Äußerung *Angela Merkels* zum Thema: „Juristen sind sicher etwas Besonderes, aber nicht so besonders“.⁶⁰

b) Hintergrund: Die Studienreform von 2002 und die Reformdebatte der 1990er

Die einhellige Ablehnung des Bologna-Prozesses zu Beginn der Debatte speiste sich nicht zuletzt daraus, dass sich die letzte Studienreform – nämlich die von 2002 – eben erst in ihrer Anfangsphase befand. Sie hatte zu diesem Zeitpunkt noch nicht einmal die ersten Absolventen hervorgebracht.

Der Reform von 2002 waren heftige Auseinandersetzungen vorangegangen – trotz zeitlicher Nähe noch losgelöst vom Bologna-Prozess.⁶¹ Insbesondere die Anwaltschaft und die Justizminister/innen der Länder, aber auch Hochschullehrer/innen und hochrangige Vertreter/innen der Rechtsprechung hatten eine Modernisierung der Juristenausbildung gefordert.⁶² Dabei hatte diese Diskussion die bisherige Form der Juristenausbildung ganz grundsätzlich in Frage gestellt: Prägende Charakteristika wie die Zwei-

56 Beschluss der *Kultusministerkonferenz (KMK)* vom 12.6.2003, 10 Thesen zur Bachelor- und Masterstruktur in Deutschland unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_06_12-10-Thesen-Bachelor-Master-in-D.pdf (abgerufen am: 1.9.2012).

57 *KMK/Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)* (Hrsg.), Realisierung der Ziele des Bologna-Prozesses – Nationaler Bericht 2004 für Deutschland unter http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_00_00_Bologna_Nationaler_Bericht.pdf (abgerufen am: 1.9.2012), S. 10.

58 *Jan Ischdonat*, Die deutsche Juristenausbildung unter dem Einfluss des Bologna-Prozesses, Göttingen 2010, S. 9.

59 *Peter M. Huber*, Zwischen Konsolidierung und Dauerreform – Das Drama der deutschen Juristenausbildung, in: ZPR 2007, S. 188-190, S. 188.

60 Pressemitteilung des *Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS)* vom 20.2.2010 unter http://www.rcds.de/default.asp?Gebiet=_Der_Verband_X_<!---30-->Archiv_X_<!---20-->Presse_XXXXX&Bereich=%3C%21%2D%2D20%2D%2D%3EPressemeldungen&Unterbereich=2010&Seite=4 (abgerufen am: 1.9.2012).

61 *Ute Mager*, Die Ausbildungsreform von 2002, in: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.), Juristenausbildung (wie Anm. 6), S. 239-250, S. 240.

62 *Michael Greßmann*, Die Reform der Juristenausbildung: Einführung, Texte, Materialien, Köln 2002, S. 22 f.

stufigkeit⁶³ und das Konzept des Einheitsjuristen⁶⁴ waren diskutiert worden, eine Änderung konnte sich aber nicht durchsetzen. Dementsprechend hatte die *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister* Ende 2000 beschlossen,⁶⁵ innerhalb des bestehenden Ausbildungssystems Veränderungen vorzunehmen, und so eine umgehende Einigung auf ein Reformkonzept ermöglicht.⁶⁶ Einigkeit bestand darin, dass die Ausbildung zu justizlastig und eine stärkere Anwaltsorientierung vonnöten sei;⁶⁷ ferner, dass die Vermittlung von sozialen Fähigkeiten wie Kommunikationsfähigkeit und Rhetorik, von anderen Konfliktlösungsformen wie Streitschlichtung und Mediation und von spezifisch rechtlichen Fremdsprachenkenntnissen erforderlich sei;⁶⁸ zum Dritten dass die Berücksichtigung der Internationalisierung und die Europäisierung des Rechts verstärkt werden müsse.⁶⁹ Auf der anderen Seite wurde aber auch mehr „Wissenschaftlichkeit“, eine stärkere Betonung der Methodik und der Grundlagen gefordert.⁷⁰ Als Ergebnis dieser Bemühungen wurde im Juli 2002 die Studienreform verabschiedet.

c) Die Diskussion um Bologna

Vor dem Hintergrund dieses eben erst beschlossenen Gesetzes stand noch 2005 innerhalb der Juristenschaft eine ganz überwiegende Mehrheit der Einführung einer Bachelor-Master-Struktur kritisch gegenüber, auch Interessenvertretungen der Anwaltschaft lehnten sie ab.⁷¹ Den wenigsten schien es so kurz nach der Reform sinnvoll, – gleichsam „mitten im Strom – schon wieder die Pferde zu wechseln“. ⁷² Inzwischen hat sich die Situation aber gewandelt. Einzelne Justizminister/innen, der Stifter-Verband für die deutsche Wissenschaft und verschiedene andere Personen und Organisationen vor allem aus der Anwaltschaft, hatten in der Folgezeit Modelle vorgestellt, mit denen sich die

63 Ulrich Goll, Praxisintegrierte Juristenausbildung als Chance, in: ZPR 2000, S. 38-44, S. 39.

64 Greßmann, Reform (wie Anm. 62), S. 23.

65 Beschluss der *Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister* vom 22. bis 24. 11. 2000 in Brüssel zur Reform der Juristenausbildung, abgedruckt in: JuS 2001, S. 933.

66 Peter Hommelhoff/Christoph Teichmann, Modernisierung in Kontinuität – Die Revolution der Juristenausbildung, in: JuS 2001, S. 841-845, S. 841.

67 Ebenda, S. 840.

68 Ebenda, S. 841.

69 Mager, Ausbildungsreform von 2002 (wie Anm. 61), S. 241.

70 Ebenda.

71 Bericht des *Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung*, Der Bologna-Prozess und seine möglichen Auswirkungen auf die Juristenausbildung vom 15.10.2005, unter http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/berichte2005/abschlussbericht.pdf, (abgerufen am: 1.9.2012), S. 98 ff.

72 Huber, Konsolidierung (wie Anm. 59), S. 188.

Bachelor-Master-Struktur im juristischen Studium übernehmen ließe.⁷³ Zudem begann im Herbst 2008 an der *Universität Mannheim* ein Modellversuch zur Erprobung eines Bachelorstudienganges Unternehmensjurist, dessen Absolventen am zivilrechtlichen Teil der ersten Staatsprüfung teilnehmen und nach einem Ergänzungsstudium auch die übrigen Teile ablegen können.⁷⁴ Damit hatte und hat die Umsetzung der Bologna-Reform inzwischen auch innerhalb der Juristenschaft eine durchaus starke Anhängerschaft. Befürwortet wird sie vor allem von Seiten der Anwaltschaft, während sie die Mehrheit der Hochschullehrer/innen und wohl auch der Studierenden⁷⁵ jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt.⁷⁶ Die Justizministerkonferenz hat sie bisher wiederholt verworfen, zuletzt 2011.⁷⁷

Betrachtet man die Argumente der Reformbefürworter, so fällt auf, dass vorrangig nicht das ursprüngliche Hauptziel des Bologna-Prozesses, nämlich eine Vereinheitlichung des Hochschulraumes genannt wird. Dieses Ziel wird eher von Reformgegnern herangezogen, um angesichts der nationalen Rechtsordnungen den Sinn einer Umsetzung auf dem Gebiet der juristischen Ausbildung anzuzweifeln.⁷⁸ Argumentiert wird vielmehr mit Qualitätsverbesserungen, die mit der Einführung der Bachelor-Master-Struktur verbunden sein könnten. Zwar ist Pauschalkritik wie die lapidare Behauptung, auch die reformierte Juristenausbildung erfülle nicht die an sie gestellten Anforderungen und der Reformbedarf sei daher unstrittig⁷⁹ nach der Studienreform von 2002 innerhalb der Juristenschaft eher selten. Auch Reformbefürworter würdigen durchaus die Qualität in Hinblick auf systematisches Denken und internationale Wettbewerbsfähigkeit, konstatieren aber auch „sich zunehmend verschärfende Mängel“.⁸⁰ Die Kritik an der aktuellen Ausbildung überschneidet sich dabei mit der Kritik vor der Studienreform von

73 Zu den Modellen vgl. *Heino Schöbel*, Einführung des Bologna-Modells in der deutschen Juristenausbildung? In: Baldus/Finkenauer/Rüfner (Hrsg.) *Juristenausbildung* (wie Anm. 6), S. 253-274 und Bericht des *Ausschusses der Justizministerkonferenz zur Koordinierung der Juristenausbildung*, Möglichkeiten und Konsequenzen einer Bachelor-Master-Struktur anhand unterschiedlicher Modelle einschließlich der berufspraktischen Phase unter Berücksichtigung des entwickelten Diskussionsmodells eines Spartenvorbereitungsdienstes vom 31. März 2011, unter http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/schwerpunkte/juristenausbildung/bologna_prozess/bericht2011/bericht2011.pdf (abgerufen am: 1.9.2012), S. 129 ff.

74 Vgl. dazu die Studieninformation der *Universität Mannheim (Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, Abteilung Rechtswissenschaft)*, unter http://www.jura.uni-mannheim.de/studium/unternehmensjurist/struktur/studieninformation/studinfo_v_2012_1.pdf (abgerufen am: 1.9.2012).

75 Ablehnend jedenfalls eine bundesweite Tagung deutscher juristischer Fachschaften im Herbst 2009, Pressemitteilung der *Bundesfachschaftentagung 2009*, wiedergegeben auf <http://www.uni-trier.de/index.php?id=6686> (abgerufen am: 1.9.2012).

76 Zum Meinungsstand vgl. Bericht des *Koordinierungsausschusses 2011* (wie Anm. 73), S. 128 ff.

77 Beschluss der 82. *Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister* vom 18. und 19. Mai 2011, unter http://www.justiz.nrw.de/JM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrskonferenz11/l_1.pdf (abgerufen am: 1.9.2012), S. 2.

78 So etwa *Schöbel*, Einführung (wie Anm. 73), S. 257 f.

79 *Hartmut Kilger*, Juristenausbildung 2006 – nur Qualität sichert den Anwaltsberuf, in: *AnwBl.* 2006, S. 1-4, S. 1 f.

80 Etwa *Ulrich Goll*, Das „Stuttgarter Modell“ der Juristenausbildung, in: *ZRP* 2007, S. 190-192, S. 190.

2002. Gerügt wird in Hinblick auf die Studienstruktur insbesondere eine zu lange Ausbildungsdauer⁸¹ und die Möglichkeit des späten Scheiterns im Staatsexamen statt einer frühzeitigen Neuausrichtung – etwa in Richtung eines wirtschaftsjuristischen Bachelors.⁸² Inhaltlich ist wichtigster Kritikpunkt eine zu geringe Anwaltsorientierung und fehlender Praxisbezug⁸³ außerdem fehlende Internationalisierung,⁸⁴ bisweilen wird auch eine zu starke Konzentration auf die Examensvorbereitung und mangelnde Vermittlung der – auch für eine Tätigkeit in der Anwaltschaft wichtigen – Methoden und Grundlagen gerügt.⁸⁵ Schließlich verweisen Reformbefürworter darauf, dass der Bolognaprozess „unumkehrbar“ und daher seitens der Juristenschaft mitzugestaltet sei.⁸⁶ Reformkritiker greifen dagegen nicht vorrangig die Ziele der Befürworter an, sie bezweifeln vielmehr, dass eine Umstrukturierung des Studiengangs diese Ziele erreichen kann.⁸⁷ Sie sehen gehen davon aus, dass die Umstrukturierung mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt.⁸⁸

Die vorgeschlagenen Modelle zur Umsetzung der Bachelor-Master-Struktur unterscheiden sich im Einzelnen erheblich in der konkreten Ausgestaltung sowie in der Gewichtung und Funktion von Bachelor und Master.⁸⁹ Ganz überwiegend wird aber für die reglementierten Berufe eine Integration in das bisherige zweistufige Ausbildungsmodell vorgesehen, das heißt Referendariat und mindestens eine staatlich (Block-)Prüfung – als Studienabschluss oder als Eingangsprüfung für den Vorbereitungsdienst – bleiben bestehen. Auch das Prinzip des Einheitsjuristen wird nach den meisten Modellen beibehalten.⁹⁰ Dies mag damit zusammenhängen, dass entsprechende Änderungsvorschläge sich wenige Jahre zuvor, bei der Studienreform von 2002, nicht hatten durchsetzen können. Durchlaufen sollen die Ausbildung zum Volljuristen aber nicht mehr alle Bachelorabsolventen. Ob tatsächlich ein adäquater Arbeitsmarkt für diese Gruppe vorhanden ist, ist daher eine Kernfrage bei der Umsetzung des Bolognaprozesses.⁹¹ Dies

-
- 81 Etwa *Jens Jeep*, Der Bologna-Prozess als Chance – Warum die Juristenausbildung durch Bachelor und Master noch besser werden kann, in: NJW 2005, S. 2283-2286, S. 2283; *Roswitha Müller-Piepenkötter*, Bologna und die deutsche Juristenausbildung, in: RuP 2007, S. 138-141, S.139; *Andreas Schlüter/Barbara Dauner-Lieb* (Hrsg.), Neue Wege in der Juristenausbildung, Essen 2010, S. 10.
- 82 Etwa *Goll*, „Stuttgarter Modell“ (wie Anm. 80), S. 191; *Jeep*, Bologna-Prozess (wie Anm. 81), S. 2283; *Müller-Piepenkötter*, Bologna (wie Anm. 81), S. 138.
- 83 Etwa *Goll*, „Stuttgarter Modell“ (wie Anm. 80), S. 191; *Schlüter/Dauner-Lieb* (Hrsg.), Juristenausbildung (wie Anm. 81), S. 7; *Kilger*, Juristenausbildung (wie Anm. 79), S. 2.
- 84 Etwa *Müller-Piepenkötter*, Bologna (wie Anm. 81), S. 138; *Schlüter/Dauner-Lieb* (Hrsg.), Juristenausbildung (wie Anm. 81), S. 9.
- 85 Etwa *Goll*, „Stuttgarter Modell“ (wie Anm. 80), S. 192.
- 86 Etwa *Kilger*, Juristenausbildung (wie Anm. 79), S. 4.
- 87 Etwa *Schöbel*, Einführung (wie Anm. 73), S. 257 f.
- 88 Bericht des *Koordinierungsausschusses* 2011 (wie Anm. 73), S. 65 f.
- 89 Zu den Modellen vgl. *Schöbel*, Einführung (wie Anm. 73) und Bericht des *Koordinierungsausschusses* 2011 (wie Anm. 73), S. 129 ff.
- 90 Ablehnend vor allem *Deutscher Anwaltverein (DAV)* vgl. Fünf Thesen des DAV zur Umsetzung des Bolognaprozesses, in AnwBl 2008, S. 686-687, S. 687 und *Horst Konzen/Harald Schliemann*, Bologna für Juristen – Gedanken zur Reform der Juristenausbildung in: *Peter Hanau* (Hrsg.), Gegen den Strich, Festschrift für Klaus Adomeit, Köln 2008, S. 343-374.
- 91 Bejahend etwa; *Schlüter/Dauner-Lieb* (Hrsg.), Juristenausbildung (wie Anm. 81), S. 119; verneinend etwa Bericht des *Koordinierungsausschusses* 2005 (wie Anm. 71), S. 22.

gilt insbesondere, da die meisten Modelle den Zugang zur aufwendigen (und damit teuren) volljuristischen Ausbildung (und damit den Zugang zu den reglementierten Berufen) unabhängig von der Nachfrage der Studierenden erheblich einschränken wollen. Insoweit liegt es nahe, dass auch Standesinteressen und fiskalische Überlegungen die Diskussion beeinflussen.⁹²

d) Die Diskussion der 1990er und der Bolognaprozess als Ökonomisierung des Leitbildes

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Antriebe der aktuellen Debatte um die Übernahme der Bachelor-Master-Struktur vorrangig die Wissenschaftspolitik einerseits und die Anwaltschaft andererseits sind. Für die Wissenschaftspolitik steht dabei eine möglichst umfassende Umsetzung des Bolognaprozesses im Vordergrund, die Anwaltschaft erhofft sich dagegen eine stärkere Ausrichtung der Ausbildung auf den Anwaltsberuf, möglicherweise auch eine Begrenzung der Absolventenzahlen in Hinblick auf die reglementierten Berufe.

Besonderes Kennzeichen der Debatte ist die Gleichzeitigkeit von Reform und Reformdebatte: Die Durchführung der Reform von 2002 und die Debatte um „Bologna“ überschneiden sich. Während die Reform von 2002 von einer breiten Mehrheit vorangetrieben wurde, wehrt sich eine ebenso breite Mehrheit vehement gegen den Bolognaprozess.

Dabei verbinden die Debatte der 1990er und die Debatte um Bologna, dass die Reformbewegung vor allem eine bessere Vorbereitung auf den Beruf des Anwalts und des Wirtschaftsjuristen anstrebt. Das Leitbild der Juristenausbildung verschiebt sich damit fort vom verantwortungsbewussten Staatsdiener und auch fort vom kritischen und politisch sensiblen Juristen hin zu einem ökonomisch geschulten und internationalisierten Dienstleister.

II. Vermeintliche Krise als Chance

1. Reformdebatten im Wandel der Gesellschaft

Die drei kurzen Einblicke in die Reformdiskussionen aus den vergangenen dreihundert Jahren haben gezeigt, dass die Reformbedürftigkeit der Juristenausbildung ein Dauerthema der Rechtswissenschaft ist. Sie scheint so alt wie die Ausbildung selbst und ist seit jeher fester Bestandteil der Rechtswissenschaft. Dieser Eindruck lässt sich gerade durch eine rechtshistorische Betrachtung des Diskurses unterstreichen.

Als Diskurs der Stagnation können diese Debatten über die Reformbedürftigkeit des Ausbildungssystems jedoch nicht bezeichnet werden. Das Recht als Regelungsmechanismus sozialer, wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse unterliegt einem ständigen Wandel. Diese Wechselbeziehung zwischen Recht und Gesellschaft und die damit verbundenen Anforderungen an das rechtswissenschaftliche Studium finden ihren Ausdruck in den anhaltenden Reformdebatten, wie die oben dargestellten Momentaufnah-

⁹² So Konzen/Schliemann, Bologna (wie Anm. 90), S. 345.

men zeigen. Gleichbleibend sind in den Debatten jedenfalls die Pauschalkritik an der Juristenausbildung als „unzeitgemäß“ und der damit verbundene Ruf nach „Anpassung“ und „Modernisierung“, sowie der heterogene Charakter der Rechtswissenschaft, der zwischen Wissenschaftsanspruch und Praxisorientierung oszilliert.

2. *Wozu Rechtswissenschaft? Auf der Suche nach einem Leitbild für die Juristenausbildung*

Der Vergleich der ausgewählten Reformdebatten verdeutlicht zudem, dass sie stets auf zwei Ebenen geführt werden. Vordergründig geht es dabei um die Frage, wie das Studium zu „modernisieren“ ist, damit es den jeweiligen, subjektiv drängenden Ansprüchen der Zeit entspricht. Immer wieder werden neue Modelle entwickelt, um das Studium an die aktuellen gesellschaftlichen Bedürfnisse anzupassen.

Den Kern der Debatten bildet jedoch die Frage des „wozu“: Wozu Rechtswissenschaft? Was ist das Leitbild der Juristenausbildung?⁹³ Was sind die gesellschaftlichen Anforderungen, die an einen Juristen gestellt werden? Denn ohne die Beantwortung dieser Grundfragen der Juristenausbildung lässt sich auch die Frage der Umsetzung und damit des „wie“ nicht beantworten. Im Gegensatz zu anderen geisteswissenschaftlichen Disziplinen, in denen solche Wozu-Fragen zur Grundlage des Studiums gehören, wird diese Auseinandersetzung mit der eigenen Disziplin in der Rechtswissenschaft vernachlässigt. Die starke Berufsorientierung des Faches ermöglicht es, das Studium zu absolvieren, ohne sich zwingend mit der Rechtswissenschaft an sich auseinanderzusetzen, ohne die Frage nach dem Inhalt und Sinn des Studiums zu stellen. Die Berufsorientierung führt dazu, dass viele Anfänger das Studium der Rechtswissenschaft aus Verlegenheit aufnehmen, „nachdem sie sich gegen alles andere entschieden haben“, wie es *Rudolf Wiethölter* schon 1968 formulierte.⁹⁴ Die Rechtswissenschaft scheint somit diesem Rechtfertigungsdruck, dem die Geisteswissenschaften grundsätzlich – und in einer Zeit der wachsenden Rationalisierung und Ökonomisierung in zunehmender Weise – unterliegen, zu entkommen.

Doch der Schein trügt. Auch die Jurisprudenz, die sich (noch?) als Wissenschaft des Rechts bezeichnet und sich – trotz ihre Sonderstellung gegenüber den anderen Disziplinen – wissenschaftstheoretisch zu den Geisteswissenschaften rechnet, unterliegt diesem Rechtfertigungsdruck. Dies zeigt sich sehr deutlich in den anhaltenden Reformdebatten, die stets mit der Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz verbunden sind. Während in regelmäßigen Abständen die Relevanz geisteswissenschaftlicher Disziplinen in Frage gestellt wird,⁹⁵ ist es in der Jurisprudenz die Wissenschaftlichkeit der Disziplin als solche, die immer wieder angezweifelt wird. Schon 1884 verfasste *Julius von Kirchmann* seine Abfassung über die „Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft“. Und erst kürzlich schrieb *Rainer Maria Kiesow* in vertraut provokanter Diktion,

93 Pointiert hierzu *Michael Stolleis*, *Gesucht: Ein Leitbild der Juristenausbildung*, in: NJW 2001, S. 200–202.

94 *Wiethölter*, *Jura studieren* (wie Anm. 41), S. 8–10.

95 Siehe hierzu u.a.: *Helmut Reinalter/Roland Benedikter* (Hrsg.), *Geisteswissenschaften wozu?*, Thaur 1997; *Mario Goldmann/Jens Köhrsen/Reinhard Schulz/Dirk Thomaschke* (Hrsg.), *Wozu noch Geisteswissenschaften?*, Oldenburg 2007.

die Rechtswissenschaft sei nur ein Name – nichts weiter: „Wissenschaft, das war einmal, zweihundert Jahre lang, in Deutschland.“⁹⁶

3. Reformdebatten als Denkort kritischer Reflexion

Doch diese „Angriffe“ auf die Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz, ebenso wie das ständige Heraufbeschwören einer Krise, stellen keinen Fehler im juristischen Ausbildungssystem dar. Ganz im Gegenteil sind die Reformdebatten Ausdruck eines dynamischen und funktionierenden Systems, da sie eine permanente Selbstreflexion und Selbstvergewisserung der Rechtswissenschaft generieren. Sie verdeutlichen eine ständige Re-Definition und Verortung der Rechtswissenschaft in der Gesellschaft und bilden damit einen Denkort kritischer Reflexion. Es sind keine vergeblich geführten Debatten,⁹⁷ vielmehr stellen sie einen Ausgleich für die an den Universitäten – aufgrund der Fülle des Lernstoffes – vernachlässigte Rechtskritik dar.⁹⁸

Anders gesagt: Wir brauchen die anhaltenden Debatten mehr als die Reform selbst. Es gehört gerade zur Aufgabe der Juristen, sich in der Gesellschaft ständig neu zu verorten. Die Debatten sind kein Zeichen für Krisen, sondern für Dynamik. Eine Krise in der Juristenausbildung entsteht erst, wenn Resignation und Saturiertheit eintritt.

In Anknüpfung an *Heins* Aufruf „An Alle Erstsemester“ bleibt nur an die Juristenschaft zu appellieren, nicht in Resignation zu verfallen, sondern „die Frage nach Inhalt, Funktion und Methodik“ beharrlich zu stellen. Damit die Rechtswissenschaft nicht zum „Apostel der Statik“ wird, müssen die Debatten weitergeführt werden. Am Besten an dem Ort, an den sie gehören: an den Universitäten. Und vielleicht nicht (nur) unter dem Deckmantel der Ausbildungsreformen, sondern als Teil einer Rechtskritik.

96 Rainer Maria Kiesow, Rechtswissenschaft – was ist das?, in: JZ 12/2010, S. 585-591, S. 586, 591.

97 Die Gegenthese *Nicolas Lührig*, Die Diskussion über die Reform der Juristenausbildung von 1945 bis 1995, Frankfurt am Main u.a. 1997, S. 224.

98 Auch *Martin Morlok* beklagt, dass „Kritik als solche“ an der Universität nicht geübt werde, siehe dazu: Ders., „Aspekte der Rechtskritik“, in: *Hagen Hof/Peter Götz von Olenhusen* (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen. Neue Akzente für die Juristenausbildung, S. 275-285, S. 384.